

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm Regionale 2016 Projekt „Aktive Mitte“

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Selm**

Datum **Dezember 2016**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Marsbruchstraße 133
44287 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **1609027**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **07. Dezember 2016**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	9
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	13
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	13
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	18
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	20
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	21
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	25
5. Anhang	27

Abbildungen

Abbildung 1:	Änderungsbereiche im Rahmen der 18. Änderung des FNP der Stadt Selm	2
Abbildung 2:	Ackerflächen im nördlichen Teil des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Kunstrasensportplatz und Skateanlage	4
Abbildung 4:	Ungenutzter Sportplatz und Schulhof südlich des Sandforter Weges	4
Abbildung 5:	B 236 mit begleitender Baumreihe / Obstwiese nördlich des Plangebietes	5
Abbildung 6:	Anthropogen veränderter Selmer Bach, teilweise mit Röhrichtbeständen in der Senke	5
Abbildung 7:	Selmer Bach, teilweise mit Röhrichtbeständen und Weiden	6
Abbildung 8:	Gehölzstreifen zwischen Selmer Bach und Sportplätzen / Astloch	6
Abbildung 9:	Astlöcher	7
Abbildung 10:	Umkleidegebäude mit teilweise beschädigter Holzdeckenverkleidung	7
Abbildung 11:	Alte Turnhalle mit Außenverkleidung und Kamin	8

Tabellen

Tabelle 1:	Auswahl planungsrelevanter Arten für die Messtischblätter 4210 Q 4 und 4310 Q 2	10
Tabelle 2:	Biotopverbundflächen des LANUV	12

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Selm plant, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Regionale 2016 Projektes „Aktive Mitte Selm“ durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst neben dem eigentlichen innerstädtischen Projektgebiet, zwei weitere Teilflächen, bei denen ausgewiesene Wohnbebauung zurückgenommen und durch Fläche für die Landwirtschaft ersetzt wird (s. Abb. 1).

Der Teilbereich 1 umfasst eine Flächengröße von ca. 33,6 ha und liegt zentral im Ortsteil Selm zwischen der Münsterlandstraße / Kreisstraße (B 236) im Osten, der Wohnbebauung entlang der Lange Straße und Grüner Weg im Westen. Der 2. Teilbereich umfasst Flächen im Umfang von ca. 7,65 ha und liegt südlich der Bebauung entlang des Sandforter Weges bis zum Hüttenbachweg, westlich der DB-Linie Dortmund-Gronau. Teilbereich Nr. 3 umfasst ca. 1 ha und befindet sich nördlich der Bebauung an der Olfener Straße, westlich des Steverweges.

Die Änderungen bedingen in den Teilbereichen 2 und 3 lediglich eine Ausweisung entsprechend des heutigen Bestandes (landwirtschaftliche Fläche). Ebenso wird für den zentralen Teilbereich 1 im Süden eine Bestandsbestätigung umgesetzt. Das Projekt umfasst die Realisierung von verschiedenen Bausteinen, wie den Auenpark Selmer Bach, den Campus Selm sowie die neue Stadt am Wasser (s. Kap. 1.3).

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

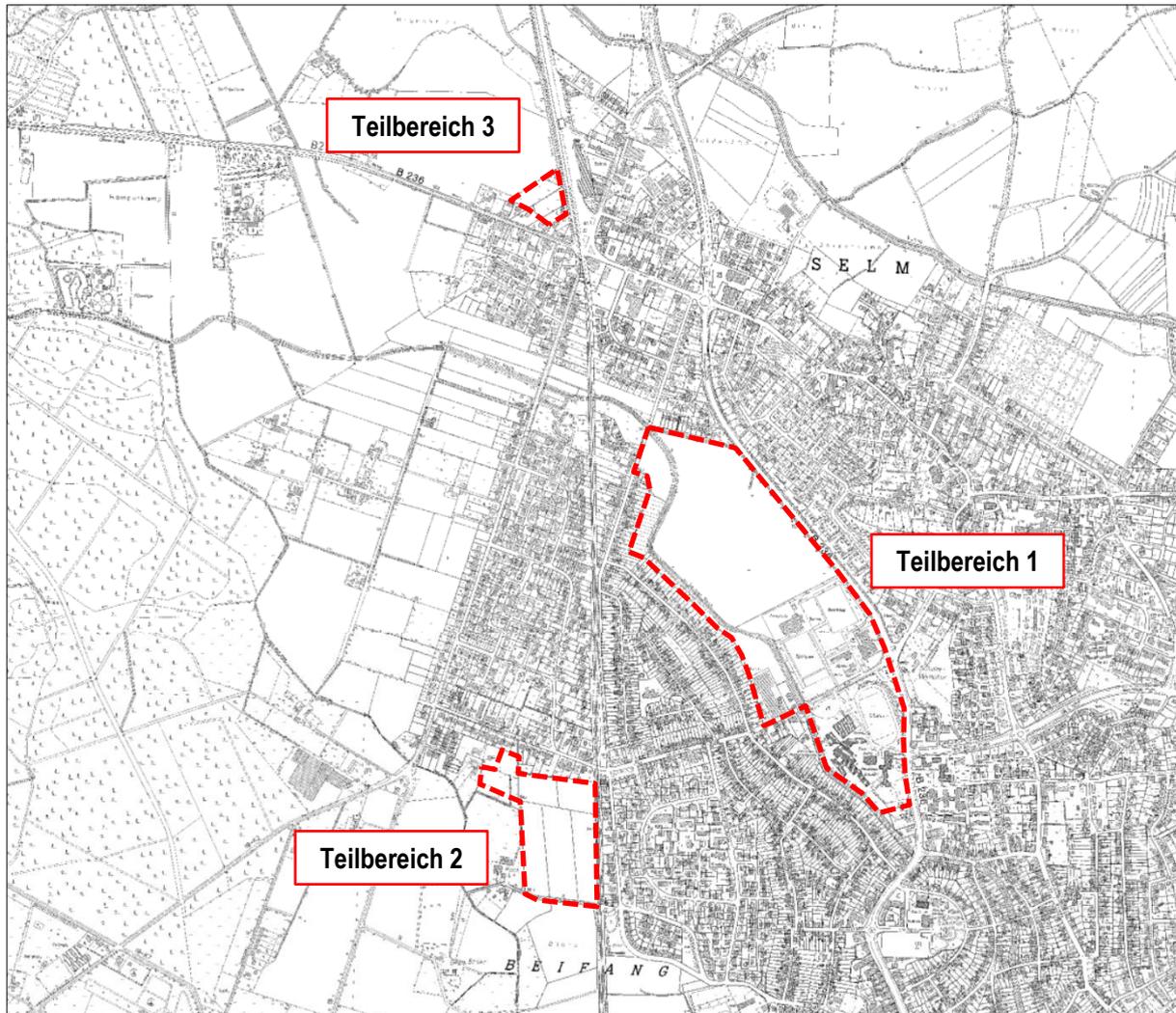


Abbildung 1: Änderungsbereiche im Rahmen der 18. Änderung des FNP der Stadt Selm

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 10. und 31. Oktober 2016 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten für den Teilbereich 1 im Zentrum von Selm. Diese Fläche wird im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet. Eine Betrachtung der Teilbereiche 2 und 3 wird nicht erforderlich, da hier lediglich die Planungsabsicht zur Realisierung von Wohnbebauung zurückgenommen und durch die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft ersetzt wird. Dies entspricht einer Sicherung des aktuellen Bestandes und kann nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten einhergehen. Im Gegenteil ist es sogar zu begrüßen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft erhalten und für typische Arten des Offenlandes als Lebensraum gesichert werden.

Das **Plangebiet** liegt im Zentrum von Selm und ist von Wohnbebauung umgeben. Recht untypisch für die innerstädtische Lage ist der hohe Anteil unbebauter und landwirtschaftlich genutzter Flächen. So wird der nördliche Teilbereich von Ackerflächen eingenommen, die 2016 teilweise mit Mais bestellt waren (s. Abb. 2). Der zentrale Teil, nördlich des Sandforter Weges wird durch Sport- und Freizeitanlagen dominiert. So finden sich dort 2 Sportplätze mit Kunstrasen, einer davon mit Tartanbahn, acht Tennisplätze, eine Tennishalle, ein Fitnessstudio sowie eine Jugendeinrichtung mit Skateplatz (s. Abb. 3).



Abbildung 2: Ackerflächen im nördlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 3: Kunstrasensportplatz und Skateanlage



Abbildung 4: Ungenutzter Sportplatz und Schulhof südlich des Sandforter Weges

Der Teilbereich südlich des Sandforter Weges wird durch die Gebäude und Schulhofbereiche des städtischen Gymnasiums Selm und der Overbergschule geprägt. Außerdem befindet sich im zentralen Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße (B 236) ein nicht mehr genutzter Rasensportplatz (s. Abb. 4).

Begrenzt wird das Plangebiet im Osten von der stark befahrenen B 236 (Kreisstraße / Münsterlandstraße). Der Straßenbereich wird durch Baumreihen von Eichen und Birken mittleren bis höheren Alters begleitet (s. Abb. 5). Im Südwesten bildet der Selmer Bach die Grenze des Plangebietes. Der Selmer Bach ist vollständig anthropogen verändert und verläuft in einem unnatürlichen Profil tief eingegraben durch das Plangebiet nach Norden. Im nördlichen Bereich bildet die Wohnbebauung mit den Gartenbereichen entlang der Straßen Grüner Weg und Lange Straße die Plangeietsgrenze. Nordwestlich des Plangebietes grenzt eine Obstwiese an (s. Abb. 5).



Abbildung 5: B 236 mit begleitender Baumreihe / Obstwiese nördlich des Plangebietes

Entlang des Selmer Baches finden sich teilweise Gehölzbestände mit Silberweiden und Erlen. Die Böschungsbereiche des Selmer Baches sind mit Gräsern bewachsen, die vermutlich regelmäßig gemäht werden. Teilweise liegen Brennnesselbestände vor. In der Senke finden sich im Wasserrandbereich kleinere Schilf-Röhrichtbestände wieder (s. Abb. 6 und 7).



Abbildung 6: Anthropogen veränderter Selmer Bach, teilweise mit Röhrichtbeständen in der Senke



Abbildung 7: Selmer Bach, teilweise mit Röhrichtbeständen und Weiden

Im Übergang zu den Sportplätzen liegt östlich des Bachlaufs ein Gehölzstreifen bestehend u. a. aus Ahorn, Eiche, Hartriegel, Schlehe, Rose, Pfaffenhütchen, Saalweide, Buche, Hasel und Brombeere (s. Abb. 8). Weitere Gehölzbestände, Baumreihen und Einzelbäume finden sich aufgelockert im Bereich der Sportnutzungen und Schulgelände (z. B. Roßkastanie, Ahorn, Linde, Platane, Eiche, Birke etc.). Teilweise weisen die Einzelbäume im Plangebiet kleinere Höhlungen und Astlöcher auf, welche durch Fledermäuse z. B. als Tagesverstecke genutzt werden können (s. Abb. 8 und 9). Aufgrund der noch weitgehend vorhandenen Belaubung war eine Einsichtigkeit der Bäume bis in obere Kronen- und Stammbereiche nicht gegeben, so dass nicht abschließend beurteilt werden kann, wie viele Höhlungen vorliegen. Da es sich teilweise um alte Bäume handelt, z. B. im Schulhofbereich und entlang von Straßen, ist von weiteren Höhlungen und ggf. auch Spechtlöchern auszugehen.



Abbildung 8: Gehölzstreifen zwischen Selmer Bach und Sportplätzen / Astloch

**Abbildung 9: Astlöcher**

Neben den Gehölzen wurden auch die voraussichtlich abzureißenden Gebäude im Rahmen der Ortsbegehungen näher betrachtet. Hierzu zählen Umkleidegebäude und eine alte Turnhalle (s. Abb. 10 und 11). Das Umkleidegebäude nördlich des Sandforter Weges weist ein eher geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Zum einen ist das Gebäude sehr niedrig, zum anderen sind kaum Spalten als Einflugmöglichkeit vorhanden. Die Dachüberstände sind auf der Unterseite mit Lochblech verkleidet. Lediglich bei dem überdachten Eingangsbereich konnten beschädigte Holzverkleidungen festgestellt werden, die einen Einflug ins Innere / in den Dachbereich ermöglichen und ggf. als Quartier für Fledermäuse nutzbar wären.

Die Turnhalle weist an der Außenfassade Verkleidungen auf, die zahlreiche Zwischenräume aufweisen (Wellblech, Eternit?). Die Wandverkleidungen sind für gebäudebewohnende Fledermausarten potenziell als Quartier nutzbar. Ebenso ist es möglich, dass Nischenbrüter die Wandverkleidungen für die Anlage von Nestern nutzen (z. B. Haussperling, Mauersegler). Der Kamin ist ggf. für Dohlen als Brutplatz geeignet.

**Abbildung 10: Umkleidegebäude mit teilweise beschädigter Holzdeckenverkleidung**



Abbildung 11: Alte Turnhalle mit Außenverkleidung und Kamin

Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten folgende Zufallsfunde von Tierarten erbracht werden: Graureiher, Buntspecht, Ringeltaube, Rabenkrähe, Bachstelze, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Elster und Rotkehlchen. Bei den Arten handelt es sich um weit verbreitete „Allerweltsarten“. Lediglich der Graureiher zählt zu den planungsrelevanten Arten in NRW und konnte im Überflug über die Ackerbereiche im Norden gesichtet werden. Bei den Artangaben handelt es sich lediglich um Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Ortsbegehungen und keine repräsentativen Angaben zum Artenspektrum des Plangebietes.

Die **Planung** sieht eine Realisierung von drei Projektbausteinen: dem Auenpark Selmer Bach, Campus Selm und Neue Stadt am Wasser vor. Der Auenpark Selmer Bach soll als neuer Stadtpark an zentraler Stelle Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten bieten. Gleichzeitig soll eine ökologische Verbesserung des Selmer Baches im Innenbereich erzielt werden. Hierbei sollen sowohl intensiv gepflegte und nutzbare Zonen, wie auch naturnahe Sekundärrauen und Obstwiesen entstehen. Erforderliche wasserwirtschaftliche Anlagen werden in die Parkgestaltung integriert.

Der Campus Selm wird den südlichen Teil des Plangebietes einnehmen und weist bereits heute eine hohe Dichte von Bildungs- und Bewegungsangeboten sowie spezialisierten Wohnformen auf. Das neue städtebauliche Konzept sieht einen Campusplatz über den Sandforter Weg vor, der den Süden mit dem Norden attraktiv verbinden soll. Eine städtebauliche Neuordnung wird in diesem Bereich erforderlich (z. B. Abriss und Ersatzneubau für das Umkleidegebäude, Umbau des Jugendzentrums, Verlagerung von Tennisplätzen, Anpassung der Stellplätze).

Mit der Neuen Stadt am Wasser kann der prognostizierte Wohnbaulandbedarf für Selm in integrierter Innenbereichslage abgedeckt werden. Zugleich bietet die Planung die Chance neue Qualitäten des Wohnens und Arbeitens in Selm zu realisieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden bereits ausgewiesene Wohnstandorte am Ortsrand zurückgenommen (Teilbereich 2 und 3), um eine ausgeglichene Flächenbilanz zu erzielen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung davon ausgegangen, dass durch die Planung Auswirkungen insbesondere durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, die Umgestaltung des Selmer Baches sowie kleinteilige Eingriffe im südlichen Bestand und Gebäudeabriss entstehen.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit

einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Realisierung des Auenparks Selm sowie der Neuen Stadt am Wasser werden umfangreiche Boden- und Bauarbeiten erforderlich (Zeitraumen derzeit noch unklar), die potenziell mit einer Störung angrenzender Faunabestände durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) einhergehen können. Gleichzeitig sind baubedingte Zerstörungen von Lebensräumen und auch Tötungen von Individuen möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust von Ackerflächen, Gehölzen (z. B. entlang des Selmer Baches), teilweise von Gebäuden und eine Versiegelung im Bereich der neuen Verkehrsflächen und Gebäudestandorte aus. Neben dem eigentlichen Flächenverlust als Lebensraum für Tiere, sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der neuen Wohn-/ Arbeit und Freizeitnutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen in dem öffentlichen Raum und den neuen Parkbereichen sowie entlang der Uferbereiche des Selmer Baches möglich. Teilweise liegen bereits Vorbelastungen durch den Straßenverkehr der B 236, die Sportnutzungen sowie Spaziergängern und Fahrradfahren auf dem bestehenden Weg entlang des Selmer Baches vor. Insgesamt ist aufgrund der Nutzungsverdichtung mit einer Erhöhung der betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4210 Lüdinghausen, Quadrant 4 (Nordteil des Plangebietes) und 4310 Datteln, Quadrant 2 (Südteil des Plangebietes) (LANUV 2016),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2016),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2016).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurden Ortsbegehungen am 10. und 31. Oktober 2016 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblätter 4210 Lüdinghausen, Quadrant 4 und 4310 Datteln, Quadrant 2

Am 06.10.2016 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Das Plangebiet liegt im Bereich von den zwei Messtischblättern Lüdinghausen (4210, Quadrant 4 / Norden des Plangebietes) und Datteln (4310, Quadrant 2 / Süden des Plangebietes), so dass Artangaben von beiden in die Auswertung einbezogen werden.

Die Abfrage für die Messtischblätter ergab insgesamt 46 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Fließgewässer,
- Äcker, Weinberge,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Höhlenbäume,
- Röhrichte,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten lediglich um eine Art reduziert werden. Hierbei handelt es sich um die Bekassine, welche Moore und Nasswiesen als Brutstandort bevorzugt, was hier nicht vorkommt. Von den jetzt 45 Arten zählen 5 zu den Säugetieren (Fledermäuse), 39 Vögel und 1 Amphibienart. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten für die Messtischblätter 4210 Q 4 und 4310 Q 2

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Aythya tenna</i>	Tafelente	Nachw. R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U-

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachw. R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachw. R/W ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachw. BV ab 2000 vorhanden	U-
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen R/W = Rast/Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 28.10.2016 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Die nachfolgend aufgeführte **Biotopverbundfläche** des LANUV umfasst den Selmer Bach und sein Gewässerumfeld und durchzieht das Plangebiet auf der westlichen Seite von Süden nach Norden. Der Wert des Biotopkomplexes liegt in der Verbundfunktion des Selmer Baches zur Stever und zu den angrenzenden Forstflächen insbesondere des Cappenberger Forstes. Die Fachinformationen wurden am 06. und 28. Oktober 2016 über die Internetseite des LANUV abgerufen. In der Fassung vom 06. Oktober wurden noch konkrete Artangaben getätigt, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind. Bei dem zweiten Aufruf Ende Oktober waren die Artangaben nicht mehr enthalten, werden hier aber trotzdem ausgewertet, da sie wichtige Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet liefern können. Weitere Schutzausweisungen liegen nicht vor.

Tabelle 2: Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4210-005	Selmer Bach, Passbach, Hüttenbach und Umfeld	Erhaltung einer von einem hohen Grünlandanteil geprägten, durch Feldgehölze, Kleingewässer, Hecken, Kopfbäume und Bäche reich strukturierten Kulturlandschaft als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung naturnaher Bachabschnitte mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren.	<ul style="list-style-type: none"> • Kreuzkröte • Hohltaube (nicht planungsrelevant) • Rotmilan • Wespenbussard

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Oktober und 17. November 2016 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Kreis Unna Fachbereich Natur und Umwelt,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Kreisgruppe Unna,
- NABU Kreisverband Unna e. V.,
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (OAG),
- Stadt Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen.

Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund wurde nicht angeschrieben, da dort nur Daten zu Naturschutzgebieten vorliegen, so dass zu übrigen Flächen keine Angaben gemacht werden können und von Anfragen abgesehen werden soll.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt: „Bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna liegen über die genannten relevanten Arten keine Kenntnisse über Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet vor. Das bedeutet aber nicht, dass diese Arten hier nicht vorkommen können.“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Kreisgruppe Unna: „Zum obengenannten Verfahren können wir Ihnen keine Daten liefern.“

NABU Kreisverband Unna e. V.: „Bezüglich Ihrer Abfrage vom 27.10.16 kann ich Ihnen mitteilen, dass wie schon in den vergangenen Jahren auch in 2016 **zwei Kiebitzpaare** auf der Ackerfläche zwischen B 236 und Selmer Bach erfolgreich gebrütet haben. Baumaßnahmen etc. müssen also außerhalb der Brutzeit begonnen werden. Erwähnenswert wäre noch, dass die Fläche im Winter regelmäßig von **Kornweihen** besucht wird und dass der Selmer Bach in diesem Bereich in allen Jahreszeiten täglich bei der Nahrungssuche durchfliegen wird (**Eisvogel**).“

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (OAG): keine Rückmeldung

Stadt Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen: Die Stadt Selm verfügt über kein Fundortkataster oder Faunadaten im Bereich des Plangebietes.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. "Allerweltsarten") bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von fünf Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus sind im Plangebiet potenziell möglich. Den Arten genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2016). Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden insbesondere das für einen Abriss vorgesehene Umkleidegebäude nördlich des Sandforter Weges, sowie die Turnhalle im Süden näher auf ihr Potenzial für Fledermäuse betrachtet. Das Umkleidegebäude weist ein eher geringes Potenzial als Quartier auf, wobei an einer Stelle eine Beschädigung der Deckenverkleidung festgestellt wurde, die einen Einflug in den Dachbereich ermöglicht. Die alte Turnhalle weist mit den Außenwandverkleidungen ein höheres Potenzial für Fledermäuse auf. Die Wellblechkonstruktion weist an der Unterseite Öffnungen auf, die eine Nutzung als Quartier ermöglichen.

Ggf. nutzen die gebäudebewohnenden Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da zum einen im Umfeld weitere Freiräume und Gärten zur Nahrungssuche bestehen und zum anderen auch bei Durchführung der Planung im Bereich des Auenparks Selmer Bach sowie im Bereich privater Grünflächen und Gärten der Neuen Stadt am Wasser weiterhin eine Nahrungssuche möglich ist.

Da keine Kartierungen für das Plangebiet vorliegen, kann ein Vorkommen der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, so dass diese im Kapitel 2.2 hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte näher betrachtet werden. Eine Betroffenheit ist im Rahmen der Gebäudeabriss möglich.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Großer Abendsegler, und Wasserfledermaus. Große Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2016). Ähnliches gilt auch für Wasserfledermäuse, die zumeist Baumhöhlen als Quartiere nutzen (LWL 2016). Seltener nutzen auch die oben genannten gebäudebewohnenden Fledermäuse Baumhöhlen als Tagesverstecke. Im Plangebiet liegen keine Waldbestände oder größeren baumbestandenen Freiflächen vor, die von den Arten als Quartier nutzbar wären. Potenziell ist es jedoch möglich, dass Höhlungen in Einzelbäumen zum Beispiel während der Zugzeiten von Einzeltieren als Tagesversteck genutzt werden. Bäume mit Astlöchern / Höhlungen konnten im Rahmen der Ortsbegehungen im Plangebiet festgestellt werden. Aufgrund der noch vorhandenen Belaubung war eine Einsichtigkeit nicht vollständig gegeben, so dass von weiteren Höhlenbäumen im Plangebiet auszugehen ist. Eine Betroffenheit von Tagesquartieren kann also nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass die baumhöhlenbewohnenden Arten weiter betrachtet werden.

Hinsichtlich einer potenziellen Nutzung des Plangebietes durch waldbewohnende Fledermausarten als Nahrungshabitat ist auf die obigen Aussagen zu verweisen. Sofern das Plangebiet als Nahrungshabitat von den Arten genutzt wird, ist davon auszugehen, dass der Flächenverlust zu keinen essenziellen Habitatverlusten führt.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Waldohreule, Baumfalke, Sperber, Pirol, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Mäusebussard ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze liegen für die Arten nicht vor. Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2016). Sofern die

Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. An den Außenfassaden der Bestandsgebäude sind keine Nester von Mehlschwalben vorhanden. Ebenso sind keine ausreichend großen Öffnungen, Nischen für einen Brutplatz des Turmfalken bzw. der Schleiereule vorhanden.

Als Arten des **Offenlandes** werden Feldlerche, Kiebitz, Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen), Feldschwirl (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, LANUV 2016), Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2016) und Rebhuhn (besiedelt offene Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen, NWO 2016) im Messtischblatt angegeben. Gemäß den Angaben des NABU Kreisverband Unna wird die Ackerfläche im Plangebiet regelmäßig, und so auch in 2016, von zwei Kiebitzpaaren zur Brut genutzt. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Ebenso wird häufig die Nähe zu stark befahrenen Straßen sowie Rad- und Fußwegen gemieden. Der Ackerbereich weist im Plangebiet eine maximale Breite von ca. 340 m auf und liegt in einem bereits durch Straßenverkehr und Freizeitnutzungen vorbelasteten Bereich. Berücksichtigt man die Ergebnisse der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010) bezüglich der Effektdistanzen der Arten (Effektdistanz = Bereich in dem sich die Arten durch den Straßenverkehr gestört fühlen und diesen eher meiden), so sind Brutvorkommen von Feldschwirl, Feldsperling und Gartenrotschwanz nicht gänzlich auszuschließen (Effektdistanz 100 m). Die übrigen oben genannten Arten weisen größere Effektdistanzen auf, so dass Brutvorkommen im Ackerbereich nicht anzunehmen sind, wobei unabhängig von den Literaturangaben zum Meideverhalten der Offenlandarten ein Brutnachweis von zwei Kiebitzpaaren im Ackerbereich vorliegt. Der Kiebitz wird also weiter betrachtet.

Auch wenn die Habitatbedingungen im Plangebiet für den Feldschwirl nicht optimal sind (Nestbau meist in Hochstaudenfluren und Staudenbeständen mit einer Mindesthöhe von ca. 30 cm, Verlandungszone von Gewässern, lichter Strauchbestand), so wird beim LANUV angegeben, dass die Art selten auch in Getreidefeldern vorkommt. Je nach Bewirtschaftung der Ackerflächen sind Vorkommen des Feldschwirls nicht gänzlich auszuschließen. Der Feldsperling nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Derartige Bereiche mit besonders guter Nahrungsquelle konnten im Rahmen der Ortsbegehungen nicht festgestellt werden, sind aber durchaus im Bereich von angrenzenden Privatgärten (z. B. kleine Hühnerhaltung, Vogelvolieren) möglich, so dass Vorkommen nicht vollständig auszuschließen sind. Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier unwahrscheinlich sind.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Steinkäuz (u. a. auch Nischen in Gebäuden), Kuckuck, Neuntöter, Baumpieper, Nachtigall und Turteltaube angegeben. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die sehr reviertreuen Tiere häufig Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden, was im Plangebiet nicht gegeben ist. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt (LANUV 2016). Das Plangebiet stellt für die Art daher keinen geeigneten Lebensraum dar. Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvögel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Geeignete

Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor. Bachstelzen konnten im Rahmen der Ortsbegehungen im Norden des Plangebietes gesichtet werden. Vorkommen des Kuckucks sind möglich.

Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an. Für die Art nutzbare Gehölzbestände finden sich im Übergang zwischen den Sportplatzbereichen zu der Ackerfläche. Das übrige Habitat ist zwar nicht optimal zur Nahrungssuche geeignet und auch Störungen durch die B 236 ausgesetzt, aber die Gehölzbereiche eignen sich mit Straucharten wie Schlehe, Weißdorn und Brombeere durchaus für die Art. Baumpieper leben bevorzugt in Waldrändern, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungen und lichten Wäldern, so dass das Plangebiet kein geeignetes Bruthabitat der Art darstellt. Vorkommen der Nachtigall sind im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Die Art bevorzugt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in gewässernähe (LANUV 2016). Das Bruthabitat muss für die Art folgende erforderliche Landschaftselemente aufweisen: Gebüsche und Hecken, Stangenholz aus Birken und Weiden, Laubholzsukzession aller Art, bevorzugt in der Nähe von Gewässern. Im städtischen Bereich sind inzwischen auch Vorkommen der Art an Bahndämmen und Straßenböschungen mit Schlehen- und Weißdorngebüsch, Gehölzsukzession an Kanälen und Abgrabungen, Bergsenkungsgebieten und im Umfeld von Kläranlagen und Industriebrachen bekannt (NWO 2016). Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen (LANUV 2016). Wichtig ist die Erreichbarkeit von Nahrungshabitaten wie Feldern, Grünland und Brachen mit unbewirtschafteten Säumen, Randstreifen und nicht asphaltierten Feldwegen (NWO 2016). Das Plangebiet stellt für die sehr scheue Turteltaube (Effektdistanz 500 m) keinen geeigneten Lebensraum dar.

Während der Ortsbegehung konnte einmalig ein Graureiher im Überflug gesichtet werden. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2016). Entsprechende Brutkolonien sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Nahrungshabitat wird ggf. der Selmer Bach und die Ackerfläche durch den Graureiher genutzt, so dass dieser weiter betrachtet wird.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) angegeben, hierzu zählen Teichrohrsänger, Eisvogel, Tafelente, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Gänsesäger, Rohrweihe, Waldwasserläufer und Rostgans. Gemäß den Angaben des NABU Kreisverband Unna nutzt ein Eisvogel den Selmer Bach in allen Jahreszeiten täglich zur Nahrungssuche.

Brutplätze von Rohrweihen liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt (LANUV 2016). In NRW kommen Rohrweihen überwiegend als Durchzügler und nur selten als Brutvögel vor. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Bruthabitate für die Art. Sehr kleinflächig ist zwar Röhricht in der Senke des Selmer Baches vorhanden, dies bietet jedoch aufgrund der geringen Größe und der Deckungsarmut keinen geeigneten Lebensraum für die Rohrweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Sofern die Rohrweihe auf dem Durchzug die Ackerflächen als Nahrungshabitat nutzen sollte, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass Flächen mit intensiver Landwirtschaft kein optimales Nahrungshabitat darstellen und darüber hinaus aufgrund des großen Aktionsradius der Art ein Ausweichen in andere Lebensräume möglich ist (kein essenzielles Nahrungshabitat).

Der Waldwasserläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe (LANUV 2016). Der Selmer Bach stellt mit seinem stark anthropogen veränderten Flussbett kein geeignetes Nahrungs- und Rastgebiet für die Art dar.

Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden (LANUV 2016). Die am Selmer Bach vorliegenden Schilfbestände sind sehr klein und werden vermutlich durch regelmäßige Mahd zurückgeschnitten. Ein Brutplatz des Teichrohrsängers ist eher unwahrscheinlich. Zwergtaucher brüten dagegen in dichter Ufervegetation, welche hier nicht gegeben ist. Eisvögel benötigen naturnahe Gewässer mit Abbruchkanten zur Anlage der Bruthöhlen, so dass Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist jedoch erwiesen, so dass die Art weiter betrachtet wird. Offene oder vegetationsfreie Flächen, Schotterflächen etc. liegen im Plangebiet nicht vor, so dass Bruthabitate des Flussregenpfeifers ebenso ausgeschlossen werden können.

Tafelente und Gänsesäger werden im Messtischblatt als potenzielle Rast/Wintervögel angegeben. Ausreichend große Stillgewässer / Seen liegen für die Arten nicht vor. Brutkolonien der Rostgans sind nicht bekannt.

Als Durchzügler bzw. Wintergast wird die Ackerfläche im Plangebiet regelmäßig von Kornweihen besucht (NABU Kreisverband Unna).

Amphibien

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann eine Reproduktion der im Messtischblatt angegebenen Amphibienart Kammmolch im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das optimale Kammmolchgewässer weist einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf und ist frei von räuberischen Fischen. Wichtig sind eine gute Besonnung und ein reich gegliederter Gewässergrund (BFN 2016). Der Selmer Bach bietet keine geeigneten Habitatbedingungen für die Art.

Außerdem wurden für die Biotopverbundfläche Vorkommen der Kreuzkröte angegeben. Geeignete Kleinstgewässer, wie Pfützen, Lachen, Fahrspuren, Tümpel etc., die eine ausreichende Besonnung aufweisen und in der Regel temporär sind, liegen im Plangebiet nicht vor (keine Brachflächen, Baustellen etc.). Laichgewässer können daher ausgeschlossen werden.

Generell weist die Darstellung des Selmer Baches als Biotopverbundfläche auf die wichtige Funktion zur Vernetzung von Lebensräumen und Teilhabitaten hin. Ohne Kartierungen kann daher nicht abschließend beurteilt werden, ob der Selmer Bach einen Wanderkorridor für Amphibien (planungsrelevant wie nicht planungsrelevant) darstellt. Sollten Renaturierungsmaßnahmen zur Wanderungszeit von Amphibien stattfinden, wären ggf. Tötungen und Barrierewirkungen zu Wanderungszeiten möglich.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Breitflügelfledermaus,
- Teichfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Feldschwirl,
- Feldsperling,
- Kiebitz,
- Kuckuck,

- Neuntöter,
- Nachtigall,
- Eisvogel,
- Kornweihe,
- Graureiher.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **gebäudebewohnenden Fledermausarten** Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus kann das Vorhaben mit einem potenziellen Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Rahmen der Gebäudeabrisse einhergehen. Gleichzeitig sind im Zuge von Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen teilweise vermieden werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten über eine vorherige Prüfung der Gebäude auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis abzureißende Gebäude mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Dazu werden alle potenziellen Quartierstrukturen (z. B. Dachböden, Keller) auf mögliche Spaltenverstecke überprüft. Hinsichtlich der Fassadenverkleidung ist es sinnvoll diese händisch zu entfernen. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Unna Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere).

Sofern keine Tiere im Rahmen der Gebäudekontrollen entdeckt werden, steht einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Gebäudekontrollen haben dabei kurzfristig vor dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und dem Abriss eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Generell ist ein Abriss zur Wochenstubezeit der Arten nach Möglichkeit zu vermeiden, also von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Sofern Tiere bei den Kontrollen festgestellt werden, ist ein Abriss erst möglich, wenn sich die Tiere von selbst aus dem Gebäude entfernt haben. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insbesondere die Außenverkleidungen an der alten Turnhalle bieten ein hohes Potenzial an Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass eine Zerstörung von Fledermausquartieren möglich ist.

Für die **waldbewohnenden Fledermausarten** Großer Abendsegler und Wasserfledermaus wurde ein allgemeines Quartierpotenzial in Höhlungen / Astlöchern von Einzelbäumen festgestellt. Auch hier kann die Planung mit einer Zerstörung von Quartieren oder Tötungen im Zuge von Einzelbaumfällungen einhergehen. Eine Tötung kann über eine vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden.

Da insgesamt aber eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Um Klarheit über die vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet zu bekommen, ist es sinnvoll im Zeitraum zwischen Juni und September 2017 Detektorbegehungen durchzuführen. Neben der Eingrenzung der vorkommenden Arten, kann im Zuge der Kartierungen auch erfasst werden, ob Fledermäuse in die abzureißenden Gebäude ein- und ausfliegen bzw. die Höhlenbäume im Plangebiet als Quartier nutzen. Sofern Quartiere nachgewiesen werden sind ggf. im Umfeld des Plangebietes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignete Fledermauskästen als Ersatzquartiere anzubringen. Die Kartierungen sind auch erforderlich zur Klärung der ungefähren Anzahl an Fledermäusen bzw. Quartieren, da sich dann auch die ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen quantifizieren lassen.

Bei den **Vogelarten** können Vorkommen von Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Nachtigall, Eisvogel, Kornweihe und Graureiher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn es sich bei dem Plangebiet um kein optimales Habitat frei von Störungen handelt. Bei den Arten kann die Umsetzung der Planung mit einem Brutplatzverlust einhergehen (Überbauung der Ackerfläche, Verlust von angrenzenden Gehölzen und Gebüsch). Damit wäre eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, sofern kein Ausweichen der Arten in umgebende Bestände möglich ist. Außerdem sind Störungen von angrenzenden Brutplätzen durch die großflächige neue bauliche Entwicklung möglich.

Bezüglich der Kornweihe ist ein Verlust des Habitates als Winterrastplatz möglich. Beim Kiebitz liegen auf der Grundlage der Angaben des NABU Kreisverband Unna zwei Brutpaare in den Ackerflächen vor, die bei einer Realisierung der Planung zerstört würden. Um im weiteren Planverfahren Artenschutzkonflikte und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden ist frühzeitig die Suche nach geeigneten Flächen für die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu empfehlen. Hierbei kann es sich um Acker- oder Grünlandflächen handeln, die jetzt noch nicht vom Kiebitz besiedelt sind, im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche liegen und gleichzeitig möglichst frei von Störungen z. B. durch Straßenverkehr sein sollten. Für potenzielle Maßnahmenflächen wäre eine Aufwertung z. B. durch eine „Kiebitzfreundliche“ Bewirtschaftung der Flächen möglich, so dass den beiden Brutpaaren ein Ausweichen in die optimierten Lebensräume ermöglicht werden kann. Bei der Flächensuche wird eine enge Abstimmung mit dem NABU empfohlen, um frühzeitig Flächen zu ermitteln, die bisher voraussichtlich unbesiedelt sind. Für diese Flächen sollte dann eine Avifaunakartierung durchgeführt werden, um ausreichende Planungssicherheit zu erlangen und Konflikte der Maßnahme mit anderen Brutvögeln ausschließen zu können. Bei Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen ist eine Konfliktlösung auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung möglich.

Um über Avifaunavorkommen im Plangebiet konkrete Aussagen treffen und artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können, werden Brutvogelkartierungen im Zeitraum von März bis Juni 2017 sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe II empfohlen.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Gemäß der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

In Bezug auf die oben genannten möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ist davon auszugehen, dass diese durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens lösbar sind. Sofern Vorkommen dieser Arten im Plangebiet oder in angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, können Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Schaffung von Ausweichhabitaten, Anbringung von Fledermauskästen zu einer Vermeidung von Verbotstatbeständen beitragen. Keine der genannten Arten wird daher als "verfahrenskritisch" eingestuft, so dass der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Selm keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna werden als Grundlage für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens empfohlen. Auch wenn im Plangebiet keine geeigneten Stillgewässer als Laichgewässer für Amphibien vorhanden sind, wird empfohlen im Rahmen der Vogel- und Fledermauskartierung zusätzliche Zeit für die Begutachtung des Selmer Baches und angrenzender Flächen einzuplanen, um Klarheit zu haben, ob der Bachlauf während der Wanderungszeit von Amphibien als Korridor genutzt wird.

Die faunistischen Kartierungen werden zudem zur Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 13-15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4-5 Landschaftsgesetz NW (LG NW) empfohlen. So ist es möglich, dass das Plangebiet von nicht planungsrelevanten Vogelarten genutzt wird, die zum Beispiel besondere Habitatsprüche aufweisen oder bereits auf der Vorwarnliste in NRW stehen. Für die Biotopverbundfläche werden beispielsweise Vorkommen der Hohltaube benannt. Als Höhlenbrüter können Vorkommen ggf. besondere Kompensationsmaßnahmen bedingen, die über den reinen Ausgleich per Biotopwertermittlung hinausgehen. Ebenso wären gesonderte Kompensationsmaßnahmen für Gebäudebrüter wie Haussperlinge, Mauersegler und Dohle denkbar, sofern diese die alte Turnhalle oder andere Gebäude zur Brut nutzen.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Rahmen von Gebäudeabrissen und Baumfällungen werden Spalten / Höhlungen kurz vor dem Abriss auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Spalten / Höhlungen von selbst verlassen haben.
- Ein Abriss von Gebäuden und eine Fällung von Bäumen hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermausarten stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt.
- Im Rahmen der Vorprüfung wird eine händische Demontage der Fassadenverkleidung an der Turnhalle empfohlen.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Selm plant, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Regionale 2016 Projektes „Aktive Mitte Selm“ durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst neben dem eigentlichen innerstädtischen Projektgebiet, zwei weitere Teilflächen, bei denen ausgewiesene Wohnbebauung zurückgenommen und durch Fläche für die Landwirtschaft ersetzt wird.

Der Teilbereich 1 umfasst eine Flächengröße von ca. 33,6 ha und liegt zentral im Ortsteil Selm zwischen der Münsterlandstraße / Kreisstraße (B 236) im Osten, der Wohnbebauung entlang der Lange Straße und Grüner Weg im Westen. Der 2. Teilbereich umfasst Flächen im Umfang von ca. 7,65 ha und liegt südlich der Bebauung entlang des Sandforter Weges bis zum Hüttenbachweg, westlich der DB-Linie Dortmund-Gronau. Teilbereich Nr. 3 umfasst ca. 1 ha und befindet sich nördlich der Bebauung an der Olfener Straße, westlich des Steverweges.

Die Änderungen bedingen in den Teilbereichen 2 und 3 lediglich eine Ausweisung entsprechend des heutigen Bestandes (landwirtschaftliche Fläche). Ebenso wird für den zentralen Teilbereich 1 im Süden eine Bestandsbestätigung umgesetzt. Das Projekt umfasst die Realisierung von verschiedenen Bausteinen, wie den Auenpark Selmer Bach, den Campus Selm sowie die neue Stadt am Wasser. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten für den Teilbereich 1 im Zentrum von Selm. Diese Fläche wird im Folgenden als „Plangebiet“ bezeichnet. Eine Betrachtung der Teilbereiche 2 und 3 wird nicht erforderlich, da hier lediglich die Planungsabsicht zur Realisierung von Wohnbebauung zurückgenommen und durch die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft ersetzt wird. Dies entspricht einer Sicherung des aktuellen Bestandes und kann nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten einhergehen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Selm und ist von Wohnbebauung umgeben. Recht untypisch für die innerstädtische Lage ist der hohe Anteil unbebauter und landwirtschaftlich genutzter Flächen. So wird der nördliche Teilbereich von Ackerflächen eingenommen. Der zentrale Teil, nördlich des Sandforter Weges wird durch Sport- und Freizeitanutzungen dominiert. Der Teilbereich südlich des Sandforter Weges wird durch die Gebäude und Schulhofbereiche des städtischen Gymnasiums Selm und der Overbergschule geprägt. Außerdem befindet sich im zentralen Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße (B 236) ein nicht mehr genutzter Rasensportplatz.

Begrenzt wird das Plangebiet im Osten von der stark befahrenen B 236 (Kreisstraße / Münsterlandstraße). Der Straßenbereich wird durch Baumreihen von Eichen und Birken mittleren bis höheren Alters begleitet. Im Südwesten bildet der Selmer Bach die Grenze des Plangebietes. Der Selmer Bach ist vollständig anthropogen verändert und verläuft in einem unnatürlichen Profil tief eingegraben durch das Plangebiet nach Norden. Im nördlichen Bereich bildet die Wohnbebauung mit den Gartenbereichen entlang der Straßen Grüner Weg und Lange Straße die Plangebietsgrenze. Nordwestlich des Plangebietes grenzt eine Obstwiese an.

Entlang des Selmer Baches finden sich teilweise Gehölzbestände mit Silberweiden und Erlen. Die Böschungsbereiche des Selmer Baches sind mit Gräsern bewachsen, die vermutlich regelmäßig gemäht werden. Teilweise liegen Brennesselbestände vor. In der Senke finden sich im Wasserrandbereich kleinere Schilf-Röhrichtbestände wieder.

Im Übergang zu den Sportplätzen liegt östlich des Bachlaufs ein Gehölzstreifen bestehend u. a. aus Ahorn, Eiche, Hartriegel, Schlehe, Rose, Pfaffenhütchen, Saalweide, Buche, Hasel und Brombeere. Weitere Gehölzbestände, Baumreihen und Einzelbäume finden sich aufgelockert im Bereich der Sportnutzungen und Schulgelände (z. B. Roßkastanie, Ahorn, Linde, Platane, Eiche, Birke etc.). Teilweise weisen die Einzelbäume im Plangebiet kleinere Höhlungen und Astlöcher auf, welche durch Fledermäuse z. B. als Tagesverstecke genutzt werden können. Aufgrund der noch weitgehend vorhandenen Belaubung war eine Einsichtigkeit der Bäume bis in obere Kronen- und Stammbereiche nicht gegeben, so dass nicht abschließend beurteilt werden kann, wie viele Höhlungen vorliegen. Da es sich teilweise um alte Bäume handelt, z. B. im Schulhofbereich und entlang von Straßen, ist von weiteren Höhlungen und ggf. auch Spechtlöchern auszugehen.

Neben den Gehölzen wurden auch die voraussichtlich abzureißenden Gebäude im Rahmen der Ortsbegehungen näher betrachtet. Hierzu zählen Umkleidegebäude und eine alte Turnhalle. Das Umkleidegebäude nördlich des Sandforter Weges weist ein eher geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Zum einen ist das Gebäude sehr niedrig, zum anderen sind kaum Spalten als Einflugmöglichkeit vorhanden. Die Dachüberstände sind auf der Unterseite mit Lochblech verkleidet. Lediglich bei dem überdachten Eingangsbereich konnten beschädigte Holzverkleidungen festgestellt werden, die einen Einflug ins Innere / in den Dachbereich ermöglichen und ggf. als Quartier für Fledermäuse nutzbar wären. Die Turnhalle weist an der Außenfassade Verkleidungen auf, die zahlreiche Zwischenräume aufweisen (Wellblech, Eternit?). Die Wandverkleidungen sind für gebäudebewohnende Fledermausarten potenziell als Quartier nutzbar. Ebenso ist es möglich, dass Nischenbrüter die Wandverkleidungen für die Anlage von Nestern nutzen (z. B. Haussperling, Mauersegler). Der Kamin ist ggf. für Dohlen als Brutplatz geeignet.

Die Planung sieht eine Realisierung von drei Projektbausteinen: dem Auenpark Selmer Bach, Campus Selm und Neue Stadt am Wasser vor. Der Auenpark Selmer Bach soll als neuer Stadtpark an zentraler Stelle Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten bieten. Gleichzeitig soll eine ökologische Verbesserung des Selmer Baches im Innenbereich erzielt werden. Hierbei sollen sowohl intensiv gepflegte und nutzbare Zonen, wie auch naturnahe Sekundärauen und Obstwiesen entstehen. Erforderliche wasserwirtschaftliche Anlagen werden in die Parkgestaltung integriert.

Der Campus Selm wird den südlichen Teil des Plangebietes einnehmen und weist bereits heute eine hohe Dichte von Bildungs- und Bewegungsangeboten sowie spezialisierten Wohnformen auf. Das neue städtebauliche Konzept sieht einen Campusplatz über den Sandforter Weg vor, der den Süden mit dem Norden attraktiv verbinden soll. Eine städtebauliche Neuordnung wird in diesem Bereich erforderlich (z. B. Abriss und Ersatzneubau für das Umkleidegebäude, Umbau des Jugendzentrums, Verlagerung von Tennisplätzen, Anpassung der Stellplätze).

Mit der Neuen Stadt am Wasser kann der prognostizierte Wohnbaulandbedarf für Selm in integrierter Innenbereichslage abgedeckt werden. Zugleich bietet die Planung die Chance neue Qualitäten des Wohnens und Arbeitens in Selm zu realisieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden bereits ausgewiesene Wohnstandorte am Ortsrand zurückgenommen (Teilbereich 2 und 3), um eine ausgeglichene Flächenbilanz zu erzielen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung davon ausgegangen, dass durch die Planung Auswirkungen insbesondere durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, die Umgestaltung des Selmer Baches sowie kleinteilige Eingriffe im südlichen Bestand und Gebäudeabriss entstehen.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Feldschwirl, Feldsperling, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Nachtigall, Eisvogel, Kornweihe und Graureiher.

Hinsichtlich der Fledermausarten kann das Vorhaben mit einem potenziellen Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Rahmen der Gebäudeabriss- und Baumfällungen einhergehen. Gleichzeitig sind im Zuge von Abriss- und Fällarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung einer Kontrolle der Gebäude bzw. Höhlenbäume vor einem Abriss / einer Fällung teilweise vermieden werden. Diese Maßnahme ist wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Es kann jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Insbesondere die Außenverkleidungen an der alten Turnhalle bieten ein hohes Potenzial an Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass eine Zerstörung von Fledermausquartieren möglich ist. Um Klarheit über die

vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet zu bekommen, ist es sinnvoll im Zeitraum zwischen Juni und September 2017 Detektorbegehungen durchzuführen.

Bei den oben genannten Vogelarten können Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, auch wenn es sich bei dem Plangebiet um kein optimales Habitat frei von Störungen handelt. Bei den Arten kann die Umsetzung der Planung mit einem Brutplatzverlust einhergehen (Überbauung der Ackerfläche, Verlust von angrenzenden Gehölzen und Gebüsch). Damit wäre eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben, sofern kein Ausweichen der Arten in umgebende Bestände möglich ist. Außerdem sind Störungen von angrenzenden Brutplätzen durch die großflächige neue bauliche Entwicklung möglich.

Bezüglich der Kornweihe ist ein Verlust des Habitates als Winterrastplatz möglich. Beim Kiebitz liegen auf der Grundlage der Angaben des NABU Kreisverband Unna zwei Brutpaare in den Ackerflächen vor, die bei einer Realisierung der Planung zerstört würden. Um im weiteren Planverfahren Artenschutzkonflikte und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden ist frühzeitig die Suche nach geeigneten Flächen für die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu empfehlen. Hierbei kann es sich um Acker- oder Grünlandflächen handeln, die jetzt noch nicht vom Kiebitz besiedelt sind, im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche liegen und gleichzeitig möglichst frei von Störungen z. B. durch Straßenverkehr sein sollten. Für potenzielle Maßnahmenflächen wäre eine Aufwertung z. B. durch eine „Kiebitzfreundliche“ Bewirtschaftung der Flächen möglich, so dass den beiden Brutpaaren ein Ausweichen in die optimierten Lebensräume ermöglicht werden kann. Bei der Flächensuche wird eine enge Abstimmung mit dem NABU empfohlen, um frühzeitig Flächen zu ermitteln, die bisher voraussichtlich unbesiedelt sind. Für diese Flächen sollte dann eine Avifaunakartierung durchgeführt werden, um ausreichende Planungssicherheit zu erlangen und Konflikte der Maßnahme mit anderen Brutvögeln ausschließen zu können. Bei Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen ist eine Konfliktlösung auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung möglich.

Um über Avifaunavorkommen im Plangebiet konkrete Aussagen treffen und artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können, werden Brutvogelkartierungen im Zeitraum von März bis Juni 2017 empfohlen.

Da insgesamt aber eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Gemäß der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV 2010) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

In Bezug auf die oben genannten möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ist davon auszugehen, dass diese durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens lösbar sind. Sofern Vorkommen dieser Arten im Plangebiet oder in angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, können Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Schaffung von Ausweichhabitaten, Anbringung von Fledermauskästen zu einer Vermeidung von Verbotstatbeständen beitragen. **Keine der genannten Arten wird daher als "verfahrenskritisch" eingestuft, so dass der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Selm keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.**

Faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna werden als Grundlage für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens empfohlen. Auch wenn im Plangebiet keine geeigneten Stillgewässer als Laichgewässer für **Amphibien** vorhanden sind, wird empfohlen im Rahmen der Vogel- und Fledermauskartierung

zusätzliche Zeit für die Begutachtung des Selmer Baches und angrenzender Flächen einzuplanen, um Klarheit zu haben, ob der Bachlauf während der Wanderungszeit von Amphibien als Korridor genutzt wird.

Die faunistischen Kartierungen werden zudem zur Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 13-15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4-5 Landschaftsgesetz NW (LG NW) empfohlen. So ist es möglich, dass das Plangebiet von nicht planungsrelevanten Vogelarten genutzt wird, die zum Beispiel besondere Habitatansprüche aufweisen oder bereits auf der Vorwarnliste in NRW stehen. Für die Biotopverbundfläche werden beispielsweise Vorkommen der Hohltaube benannt. Als Höhlenbrüter können Vorkommen ggf. besondere Kompensationsmaßnahmen bedingen, die über den reinen Ausgleich per Biotopwertermittlung hinausgehen. Ebenso wären gesonderte Kompensationsmaßnahmen für Gebäudebrüter wie Haussperlinge, Mauersegler und Dohle denkbar, sofern diese die alte Turnhalle oder andere Gebäude zur Brut nutzen.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MUNLV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

STADT SELM 2016 - 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Regionale 2016
- Projektes „Aktive Mitte“, Begründung und Plandarstellung.

Internetseiten

BFN 2016 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>).

LANUV 2016 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. ([http://www.lanuv.nrw.de /service/infosysteme.htm](http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm)), Datenabfrage am 06.10.2016.

LWL 2016 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>).

NWO 2016 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>).

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm "Aktive Mitte"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Selm Antragstellung (Datum): 07.12.2016

Die Stadt Selm plant, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Regionale 2016 Projektes „Aktive Mitte Selm“ durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst neben dem eigentlichen innerstädtischen Projektgebiet, zwei weitere Teilflächen, bei denen ausgewiesene Wohnbebauung zurückgenommen und durch Fläche für die Landwirtschaft ersetzt wird. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten für den Teilbereich 1 im Zentrum von Selm. Diese Fläche wird im als „Plangebiet“ bezeichnet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung